

Selbstauskunft für Rechtsträger hinsichtlich ihrer steuerlichen Ansässigkeit



Bitte per Fax (040 / 441 400 9222), per E-Mail (info@curatis-treuhand.de) oder per Post an:

CURATIS Treuhandgesellschaft mbH
Reeperbahn 1
20359 Hamburg

Finanzinstitute sind gesetzlich durch die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung und das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz verpflichtet, von Ihren Kunden / Anlegern Informationen einzuholen, anhand derer die steuerliche Ansässigkeit festgestellt wird. Zu den Finanzinstituten zählen auch alternative Investmentfonds und Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Gemäß der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung und dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz erheben wir mit diesem Formular Daten, verarbeiten diese und melden ggf. jährlich Daten an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das diese Daten an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Gemeldet werden u. a. die erforderlichen Kundendaten, Steuer-Identifikationsnummern (TIN), Vertragsnummern, Beteiligungsnummer, Kontonummer, Beteiligungswert und die erzielten Erträge. Bei Verweigerung zur Abgabe dieser Selbstauskunft werden Ihre Beteiligungen als „undokumentiert“ an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Dies hat ggf. steuerliche Folgen für Sie, zu denen Sie im Zweifel Ihren steuerlichen Berater zu Rate ziehen sollten. Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte des nachfolgend bezeichneten Rechtsträgers zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch oder zu FATCA.

Erläuterungen finden Sie auf den Seiten 4-5 dieses Formulars. Bei inhaltlichen Fragen zum Ausfüllen dieser Selbstauskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Beteiligungsnummer(n) – sofern vorhanden; bei mehreren Beteiligungen ist mindestens eine Beteiligungsnummer anzugeben –

Firma des Rechtsträgers	
Sitzadresse (Straße, PLZ, Ort)	
Registergericht	Handelsregisternummer

Teil I – Erklärung zum Steuerstatus

Der oben bezeichnete Rechtsträger ist in mindestens einem anderen Staat als Deutschland steuerlich ansässig¹⁾ oder wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder nach dem Recht der USA gegründet.

Ja²⁾ Nein

¹⁾ Unter Berücksichtigung des nationalen Steuerrechts und internationaler Vereinbarungen (insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen).

²⁾ Wenn der Rechtsträger in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet wurde, dann füllen Sie bitte ergänzend das Formular W-9 der US-Steuerbehörde (<http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf>) aus und fügen Sie dieses unterschrieben dieser Selbstauskunft bei.

Wenn Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte nachfolgend den Staat / die Staaten der steuerlichen Ansässigkeit an sowie – sofern für den jeweiligen Staat möglich – die dazugehörige Steuer-Identifikationsnummer (TIN) an:

		Staat vergibt keine Steuer-Identifikationsnummer (TIN)
_____ Staat (1)	_____ Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	<input type="checkbox"/>
_____ Staat (2)	_____ Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	<input type="checkbox"/>
_____ Staat (3)	_____ Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	<input type="checkbox"/>

Falls die aktuelle Sitzadresse des Rechtsträgers vom Staat / von den Staaten der steuerlichen Ansässigkeit abweicht, geben Sie nachfolgend bitte eine schlüssige Erklärung dazu ab und legen Sie ein Dokument als Beleg bei:

Teil II – Klassifikation des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den aktuellen Status des Beteiligungsinhabers mittels Ankreuzen **eines** entsprechenden Kästchens an.

Wenn Sie die Klassifizierung nicht eindeutig bestimmen können, muss die Klassifizierung „Passiver Rechtsträger“ angenommen werden.

I. Kein Finanzinstitut (FI) (siehe Erläuterungen im Anhang)

Aktiver Rechtsträger:

- a) Operatives Unternehmen
- b) Börsennotierte Kapitalgesellschaft oder verbundener Rechtsträger einer solchen
- c) Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank
- d) Internationale Organisation
- e) Aktivitäten einer Holding (nicht für FI Konzern)
- f) übt aktuell noch keinen Geschäftsbetrieb aus (z. B. Unternehmen in Gründung)
- g) in Auflösung
- h) vorwiegend tätig in Finanzierung und Absicherung von Transaktionen verbundener Unternehmen (nicht für FI)
- i) ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet

Passiver Rechtsträger:

- j) Passiver Rechtsträger (kein aktiver Rechtsträger)

⇒ **Bitte Teil III ausfüllen**

II. Finanzinstitut (FI)

- a) Investmentunternehmen, das kein FI eines am CRS teilnehmenden Staates ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird (wird behandelt wie ein passiver Rechtsträger)

⇒ **Bitte Teil III ausfüllen**

- b) Investmentunternehmen, das ein anderes Investmentunternehmen als das zuvor genannte ist
- c) Verwahrinstitut, Einlageninstitut oder spezialisierte Versicherungsgesellschaft

Bitte geben Sie Ihre GIIN (Global Intermediary Identification Number) an, sofern vorhanden:

GIIN: _____

Andernfalls stellen Sie bitte zusätzlich zur Selbstauskunft das ausgefüllte IRS-Formular W-8BEN-E bzw. W-8IMY zur Verfügung.

Teil III – Angaben zur beherrschenden Person nur für passive Rechtsträger (Teil II / I. j) und Investmentunternehmen, die als solche behandelt werden (Teil II / II. a)

Beherrschende Personen sind die natürlichen Personen, die direkt oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile des Rechtsträgers halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte des Rechtsträgers kontrollieren.

- Es gibt keine beherrschende Person.
- Es sind folgende beherrschende Personen vorhanden:

Name, Vorname	Hauptwohnsitzadresse	Geburtsdatum / -ort	steuerlich ansässig in	Steuer-Identifikationsnummer (TIN)
			1.	
			2.	
			3.	
			1.	
			2.	
			3.	
			1.	
			2.	
			3.	

Falls der aktuelle Hauptwohnsitz von einer oder mehreren der beherrschenden Personen vom Staat / von den Staaten der steuerlichen Ansässigkeit abweicht, geben Sie bitte eine schlüssige Erklärung dazu ab und legen Sie ein Dokument als Beleg bei:

Befinden sich unter den beherrschenden Personen eine oder mehrere US-Personen¹⁾?

- Ja – Bitte legen Sie zusätzlich von jeder beherrschenden US-Person und dem Rechtsträger einen „Consent to Report“ vor. Wir behalten uns das Recht vor, unter gewissen Umständen auch auf das IRS-Formular W-9 zu bestehen.
- Nein
Bei US-Indizien behalten wir uns das Recht vor, zusätzlich auf das Formular W-8BEN-E zu bestehen

¹⁾ Die beherrschende Person ist eine US-Person, wenn sie ein US-Bürger ist oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Aufenthaltsdauer in den USA ein US resident alien ist. Die beherrschende Person ist ein US-Bürger, wenn sie in den USA, in Puerto Rico, Guam, den US Virgin Islands, American Samoa oder auf den Northern Mariana Islands (nach dem 3. November 1986) geboren wurde oder ein eingebürgerter US-Bürger ist. Wenn mindestens ein Elternteil ein US-Bürger ist, müssen weitere Kriterien zutreffen, um als US-Bürger klassifiziert zu werden. Besuchen Sie dazu folgende Webseite: <https://www.irs.gov>
Die beherrschende Person ist ein US resident alien, wenn sie eine Green-Card besitzt oder sie den substantial presence test erfüllt. Für weitere Informationen über US Green Cards oder den substantial presence test besuchen Sie bitte die Webseite: <https://www.irs.gov>
Wenn die beherrschende Person in den USA geboren wurde und keine US-Person ist, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden: eine Kopie eines gültigen „Nicht-US-Reisepasses“ oder einer „Nicht- US-ID-Card“ (kein Führerschein) und eine Kopie eines „Certificate of Loss of Nationality“ (DS-4083) der Vereinigten Staaten oder die Begründung, warum sie keine solche Bescheinigung besitzt, die die Staatsbürgerschaft widerlegt, oder eine Begründung, warum sie keine US-Staatsbürgerschaft bei Geburt erhalten hat. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte folgender Webseite: <https://www.irs.gov>

Teil IV – Erklärung und Unterschrift

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass Daten des Rechtsträgers (in gewissen Fällen auch Daten zu den beherrschenden Personen) sowie beteiligungsbezogene Daten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG) unter gewissen Umständen an die entsprechende(n) Steuerbehörden gemeldet und ggf. an die Steuerbehörden des(r) entsprechenden Ansässigkeitsstaates(en) weitergeleitet werden.

Ich erkläre und versichere, dass alle Angaben in diesem Formular geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht wurden. Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen dieser Angaben der CURATIS Treuhandgesellschaft mbH innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Ich bestätige, dass ich für den auf Seite 1 dieses Formulars genannten Rechtsträger zeichnungsberechtigt sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger für den zwischenstaatlichen, automatischen Informationsaustausch

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Begriffsbestimmungen des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

- 1. AEOI:** Automatic Exchange of Information; Automatischer steuerlicher Informationsaustausch zwischen Teilnehmerstaaten auf Basis multi- oder bilateraler Abkommen, denen ein OECD-Standard zu Grunde liegt. Informationsaustausch ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.
- 2. FATCA:** Foreign Account Tax Compliance Act; US-amerikanische Regelungen zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerrückziehung durch US-Steuerpflichtige mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots
- 3. Rechtsträger:** Eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.
- 4. Steuerliche Ansässigkeit:** Die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers richtet sich generell nach den lokalen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern oder Gebieten. Diese lokalen Rechtsvorschriften weichen in Bezug auf die Behandlung von Personengesellschaften voneinander ab. In einigen Ländern und Gebieten werden Personengesellschaften als steuerpflichtige Personen behandelt, in anderen dagegen als sog. „steuerlich transparente Rechtsträger“.

Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Der „Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung“ ist der Ort, an dem die wesentlichen wirtschaftlichen und geschäftspolitischen Entscheidungen getroffen werden, die für die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers zwingend notwendig sind. Ein Rechtsträger kann zwar mehrere Sitze der Geschäftsleitung haben, aber es kann immer nur ein „tatsächlicher Sitz der Geschäftsleitung“ existieren.

- 5. Steuer-Identifikationsnummer:** Nicht alle Staaten vergeben eine Steuer-Identifikationsnummer an die Steuerpflichtigen (daher keine Pflichtangabe). Bitte vergewissern Sie sich, ob in dem Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Steuer-Identifikationsnummern im Einsatz sind und ob Sie die korrekte Nummer angegeben haben. Bei fehlerhaften Angaben kann es ggf. zu entsprechenden Nachfragen durch die Steuerverwaltung des betreffenden Landes kommen. Bei US-Rechtsträgern ist die Steuer-Identifikationsnummer (TIN) in der Regel identisch mit der sogenannten „Employer Identification Number“.

- 6. Aktiver Rechtsträger:** Ein Rechtsträger, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Ein Rechtsträger erfüllt die Kriterien für diesen Status nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument ist, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- Diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung. Der Rechtsträger betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben. Er legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben.
- Der Rechtsträger war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- Die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind. Ferner erbringt der Rechtsträger keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Maßgeblich ist hierbei, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- Der Rechtsträger erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder – *nur für AEOI-Zwecke* – er ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - Er ist seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit.
 - Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.

- 7. Staatlicher Rechtsträger:** Die Regierung eines Staats, eine Gebietskörperschaft eines Staats, wobei es sich unter anderem um einen Gliedstaat, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staats, einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Ein staatlicher Rechtsträger besteht aus den wesentlichen Instanzen, den beherrschten Rechtsträgern und den Gebietskörperschaften eines Staats. Eine wesentliche Instanz eines meldepflichtigen Staats bedeutet, unabhängig von ihrer Bezeichnung, eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staats darstellt.
- 8. Internationale Organisation:** Eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Eine internationale Organisation umfasst eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer übernationalen Organisation, die hauptsächlich aus Regierungen besteht, mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.
- 9. Passiver Rechtsträger:** Ein Rechtsträger,
- a) der kein Aktiver Rechtsträger ist oder
 - b) für *AEOI-Zwecke* – bei dem es sich um ein Investmentunternehmen nach Nr. 12 b) handelt, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist oder
 - c) für *FATCA-Zwecke* – bei dem es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.
- 10. Beherrschende Person:** Die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Als Beherrschende Person bzw. wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt:
- a) Bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert.
 - b) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderische Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwahrung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird sowie diesen vergleichbaren Rechtsformen:
 - jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert;
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist;
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.
- 11. Finanzinstitut:** Ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierete Versicherungsgesellschaft.
- Für weitere Details zu diesen Begrifflichkeiten und den verschiedenen Ausprägungen der Finanzinstitute verweisen wir auf die entsprechenden Definitionen und Bestimmungen der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.
- 12. Investmentunternehmen:** Ein Rechtsträger,
- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
 - individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag.
 - b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierete Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar und ersetzen diese auch nicht. Bitte wenden Sie sich zur Bestimmung der Steuerpflicht des Rechtsträgers ggf. an Ihren steuerlichen Berater.